



Satzung des eingetragenen Vereins Gemeinsam Schlangen gestalten, kurz GSg e.V., gegründet am 07.05.2025

Präambel

Der Verein verfolgt das Ziel, die Umsetzung der Agenda 2030 auf kommunaler Ebene, sowie die Umsetzung der kommunalen Nachhaltigkeitsstrategie der Gemeinde Schlangen, aktiv zu begleiten. Dabei unterstützt der Verein die Nachhaltigkeitstransformation in der Gemeinde Schlangen, bringt sich selbst in diesen Prozess ein und verwirklicht eigene Projekte gemäß den Handlungsfeldern und Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie. Er engagiert sich ehrenamtlich und bringt die Verwirklichung neuer Projekte auf den Weg.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen eingetragener Verein Gemeinsam Schlangen gestalten.
2. Er hat seinen Sitz in Schlangen und ist im Vereinsregister des Kreises Lippe eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Neutralität, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Der Verein darf zweckgebundene Rücklagen für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke bilden.
8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Zweck, Ziele, Aufgaben

1. Der Verein unterstützt ausschließlich die in der Nachhaltigkeitsstrategie der Gemeinde Schlangen festgesetzten Ziele in den Handlungsfelder:
 - Bildung und Kultur (§52Abs.2Nr.5u.7AO),
 - Klimaschutz & Klimaanpassung (§52Abs.2Nr.8AO),
 - Nachhaltige Mobilität (§52Abs.2Nr.8AO),
 - Nachhaltige Flächen- und Raumentwicklung (§52Abs.2Nr.8AO),
 - Wohnen & Nachhaltige Quartier (§52Abs.2Nr.8,16AO),
 - Biodiversität und Umweltschutz (§52Abs.2Nr.8AO),
 - Globale Zusammenarbeit & eine Welt (§52Abs.2Nr.13AO),
 - Gesundheit (§52Abs.2Nr.3AO),
 - Soziale Gerechtigkeit & zukunftsfähige Gesellschaft (§52Abs.2Nr.4,13,18AO),
 - Gute Arbeit & nachhaltiges Wirtschaften (§52Abs.2Nr.8AO),
 - Kreislaufwirtschaft (§52Abs.2Nr.8AO)

2. Alle Projekte und Maßnahmen des Vereins fußen auf der Basis dieser Nachhaltigkeitsziele.
3. Dazu gehört die Förderung der solidarischen Dorfgemeinschaft und Dorfentwicklung, ebenso wie die Förderung des bürgerlichen Engagements, der Kunst und Kultur, der Heimat- und Denkmalpflege und des Umwelt- und Naturschutzes.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von gemeinnützigen oder mildtätigen Bürgerprojekten, die der solidarischen und nachhaltigen dörflichen Entwicklung dienen, öffentliche Vorträge, Veranstaltungen, Führungen und Besichtigungen, die Vorbereitung und Veranstaltung von Ausstellungen, Lesungen, Konzerten und Aufführungen, ökologische Projekte, die Förderung des Dialogs zwischen den Generationen, die Vernetzung und den Erfahrungsaustausch mit anderen Dörfern und Regionen hinsichtlich der Umsetzung der Vereinszwecke, Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Gemeinde sowie allen anderen Vereinen und Gruppen im Dorf im Sinne dieser Satzung.
5. Der Verein wirbt die für diese Projekte und Maßnahmen notwendigen Mittel selbstständig ein und tritt z.B. gegenüber Zuschussträgern als Projektträger auf.
6. Projekte können auch durch Eigenleistung der Mitglieder durchgeführt werden.
7. Der Verein kann auch andere natürliche oder juristische Personen bei Projekten, die den oben genannten Zielen dienen, unterstützen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat stimmberechtigte Mitglieder und Fördermitglieder. Das können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Fördermitglieder bekennen sich zum Vereinszweck und leisten einen regelmäßigen Förderbeitrag. Sie können Vorschläge zur Arbeit des Vereins machen und werden jährlich über die Arbeit des Vereins und die Verwendung der Fördermittel informiert. Natürliche Personen müssen mindestens 16 Jahre alt sein.
3. Stimmberechtigtes Mitglied kann werden, wer aktiv für die Ziele des Vereins eintritt. Juristische Personen haben Anspruch auf einen Sitz und eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Natürliche Personen müssen mindestens 16 Jahre alt sein.
4. Die Mitgliedschaft muss schriftlich (auch elektronisch) beim Vorstand beantragt werden.
5. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
6. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
7. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats.
8. Neue Mitglieder werden vom Vorstand über die Aufnahme informiert und auf die Satzung hingewiesen.
9. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
10. Mitglieder können ihren Austritt bis zum 30. November mit Wirkung zum Jahresende schriftlich erklären.
11. Mitglieder können vom Vorstand bei groben Verstößen gegen die Satzung oder anderen schwerwiegenden Gründen ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - Beitragsrückstand trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung
 - Schädigung der Vereinsinteressen oder des Ansehen des Vereins.

§ 5 Rechte und Pflichten der stimmberechtigten Mitglieder

1. Stimmberechtigte Mitglieder haben das aktive Stimmrecht.
2. Alle Mitglieder, bei juristischen Personen der entsandte Vertreter, sind in den Vorstand wählbar, sofern sie als natürliche Personen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, sofern sie für den Verein im Auftrag des Vorstands entstanden sind.
4. Mitglieder können sich nach den fachlichen Zielen des Vereins zu Fachgruppen zusammenschließen. Es können maximal elf Fachgruppen gem. § 3 Nr.1 gebildet werden. Gibt es zu einzelnen Themen keine Fachgruppen, entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Ausgeschlossene Mitglieder können binnen eines Monats schriftlich ihren Einspruch gegen die Entscheidung erklären. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet, wie und in welchem Umfang Eigenleistungen bei Projekten des Vereins berücksichtigt werden.
7. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn ein Beschluss es unmittelbar betrifft.

8. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Innen und nach Außen kooperativ zu vertreten und entsprechende Projekte zu unterstützen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Fachversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Zeit, Ort und die vorläufige Tagesordnung werden vom Vorstand festgelegt. Bei der Aufstellung der Tagesordnung sind Vorschläge der Mitglieder und der Fachversammlungen zu berücksichtigen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, auch durch digitale Medien, durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung persönlich an die Mitglieder. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
4. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Sie sind zu begründen und müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen, damit sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Verspätet eingegangene Anträge sind nur dann zu berücksichtigen, wenn dies von der Mitgliederversammlung beschlossen worden ist.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angaben der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Der Vorstand muss spätestens zwei Wochen nach Zugang des Antrags mit einer Frist von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Aus der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Genehmigung der Projekte und der Mittelverwendung,
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über den Einsatz von Pflichtstunden und finanzieller Ersatzleistungen,
 - Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - Sonstiges, das die laufenden Geschäfte des Vorstands überschreitet.
7. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Amtsdauer des Vorstands. Diese überprüfen jährlich die Kassen- und Buchführung und berichten der Mitgliederversammlung.
8. Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet über Vorschläge aus den Fachversammlungen.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar.
11. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Kann keine Mehrheit erzielt werden, so gilt der Beschluss als abgelehnt.
12. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet. Die Niederschrift wird den Mitgliedern online zur Verfügung gestellt. Berichtigungen der Niederschrift sind innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung zu beantragen.

§ 8 Fachversammlung

1. Einzelne Mitglieder können sich nach ihren fachlichen Vorlieben und Kompetenzen zu Fachversammlungen zusammenschließen. Es soll maximal eine Fachversammlung je Themenschwerpunkt gem. § 3 Nr. 1 gebildet werden. Maximal drei Themenschwerpunkte können auch in einer Fachversammlung gebündelt werden.
2. Die Fachversammlungen können Projekte planen, begleiten und den Vorstand bei der Durchführung unterstützen.

3. Jede Fachversammlung wählt einen Sprecher, der dem Vorstand berichtet.
4. Die Vorstandsmitglieder können Mitglied (nur) einer Fachversammlung sein. Der Vorstand entscheidet, welches seiner Mitglieder in eine Fachversammlung entsandt wird.
5. Der Vorstand legt weitere Aufgaben der Fachversammlung oder einzelner ihrer Mitglieder fest.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei bis acht Mitgliedern (Teamvorstand). Über die tatsächliche Zahl der Vorstandsmitglieder innerhalb dieses Rahmens beschließt die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes. Der gesamte Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam unterschriftsberechtigt. Die Aufgaben und Fachgebiete der Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die interne Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern geregelt wird.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstands muss stimmberechtigtes und wählbares Mitglied des Vereins sein. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, bleibt die frei gewordene Stelle grundsätzlich unbesetzt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die dann darüber entscheidet, ob das Vorstandsmitglied durch Nachwahl ersetzt oder die Zahl der Vorstandsmitglieder reduziert wird.
5. Würde durch das Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds der Verein handlungsunfähig, ist zwingend eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl eines Vorstandsmitglieds einzuberufen. Im Falle einer Nachwahl endet die Amtsperiode des nachgewählten Vorstandsmitglieds gleichzeitig mit dem Ablauf der Amtsperiode der übrigen Vorstandsmitglieder.
6. Der Vorstand kann sich durch Fachleute beraten lassen. Er soll sich durch die Fachversammlung beraten lassen, deren Aufgaben er selbstständig oder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung festlegt.
7. Der Vorstand tritt zusammen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies beantragen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Genauer regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Über Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und bei den Akten des Vereins verwahrt wird.

§ 10 Verfügung für die Vereinstätigkeit

1. Alle Funktionsträger sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
2. Lässt es die finanzielle Situation des Vereines zu, dann kann den Mitgliedern des Vorstands und anderen beauftragten Helfern des Vereins bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung maximal in Höhe der gemäß § 3 Nr. 26a EStG aktuell geltenden steuerfreien Ehrenamtspauschale gezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein durch Dritte gegen Zahlung von Aufwandsentschädigungen in Auftrag zu geben.

§ 11 Vereinsordnungen, Datenschutz

1. Der Verein kann sich Ordnungen zur Regelung der internen Abläufe geben.
2. Zum Erlass und zur Änderung dieser Ordnungen ist ausschließlich der Vorstand ermächtigt, sofern diese Satzung nichts anders regelt.
3. Zur Erfüllung der Zwecke, Aufgaben und Pflichten des Vereins werden personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder verarbeitet. Hierbei werden die jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen zum Datenschutz eingehalten.
4. Weiteres kann der Vorstand in einer Datenschutzverordnung regeln.

§ 12 Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszwecks

1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung dieser Satzung enthält, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Dies gilt auch für eine Änderung des Vereinszwecks.
2. Über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigelegt waren.

§ 13 Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladungsfrist zu dieser Mitgliederversammlung beträgt sechs Wochen.
2. Der Verein kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn in dieser Mitgliederversammlung wenigstens dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
3. Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten vier Wochen mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung benennt im Falle der Auflösung des Vereins zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
5. Bei Beendigung des Vereins durch Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schlangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand wird ermächtigt, formelle Änderungen dieser Satzung zu beschließen, sofern diese vom zuständigen Amtsgericht und / oder der Finanzverwaltung gefordert werden, um die Eintragung in das Vereinsregister und Erlangung der Gemeinnützigkeit zu erreichen. Nach Eintragung in das Vereinsregister und Anerkennung der Gemeinnützigkeit verliert dieser §14 Absatz 1 seine Wirkung und wird obsolet. Für Satzungsänderungen gilt dann wieder die Regelung des §12.
2. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Eintragung im zuständigen Vereinsregister in Kraft. Gleiches gilt für Satzungsänderungen.

Diese Satzung wurde am Mittwoch, den 07. Mai 2025 errichtet.